

Gesetz vom 03. Juli 2014, mit dem das Burgenländische Pflichtschulgesetz 1995, das Burgenländische Landeslehrerinnen und -lehrer Diensthoheitsgesetz 1995, das Burgenländische Landeslehrer-Dienstrechtsausführungsgesetz und das Burgenländische Schulaufsichtsgesetz geändert werden (Schulbehörden-Novelle 2014)

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des Burgenländischen Pflichtschulgesetzes 1995

Das Burgenländische Pflichtschulgesetz 1995, LGBl. Nr. 36/1995, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2014, wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 3 wird die Wortfolge „2012/13 und 2013/14“ durch die Wortfolge „2014/2015 und 2015/2016“ ersetzt.

2. Im § 11 Abs. 5 wird das Wort „Bezirksschulrates“ durch das Wort „Landesschulrates“ ersetzt.

3. Im § 13 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „, des Bezirksschulrates (Kollegium)“.

4. Im § 15 Abs. 4 wird das Wort „Bezirksschulrates“ durch das Wort „Landesschulrates“ ersetzt.

5. Im § 17 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „, des Bezirksschulrates (Kollegium)“.

6. Im § 17b Abs. 4 wird das Wort „Bezirksschulrates“ durch das Wort „Landesschulrates“ ersetzt.

7. Im § 17d Abs. 1 entfällt die Wortfolge „, des Bezirksschulrates (Kollegium)“.

8. Im § 19 Abs. 7 entfällt im ersten Satz die Wortfolge „, des Bezirksschulrates (Kollegium)“ und im zweiten Satz wird das Wort „Bezirksschulrat“ durch das Wort „Landesschulrat“ ersetzt.

9. Im § 23 Abs. 3 wird das Wort „Bezirksschulrates“ durch das Wort „Landesschulrates“ ersetzt.

10. Im § 25 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „, des Bezirksschulrates (Kollegium)“.

11. § 38 Abs. 9 zweiter Satz lautet:

„Bei Lehrlingen ist statt des Wohnortes der Betriebsstandort, bei mehreren Betriebsstätten die im Lehrvertrag als Hauptbetriebsstätte genannte Betriebsstätte maßgeblich; bei berufsschulpflichtigen Personen in Ausbildungsverhältnissen sowie bei Personen, die gemäß § 20 Abs. 2 und § 21 Abs. 2 Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76/1985, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 77/2013, zum Besuch der Berufsschule berechtigt sind, ist der Wohnort maßgeblich.“

12. Im § 38 Abs. 11 zweiter Satz wird nach dem Wort „einzuholen“ die Wortfolge „sowie den Landesschulrat anzuhören“ eingefügt.

13. § 38 Abs. 12 lautet:

„(12) Der sprengelfremde Schulbesuch nach Abs. 11 ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu untersagen, wenn

- a) der gesetzliche Schulerhalter die Aufnahme des dem Schulsprengel nicht angehörigen Schulpflichtigen verweigert (Abs. 8),
- b) in der sprengelmäßig zuständigen Schule eine Klassenzusammenlegung eintreten,
- c) in der sprengelmäßig zuständigen Schule eine gesetzlich festgelegte Mindestanzahl von Klassenschülerinnen oder Klassenschülern unterschritten oder
- d) in der um die Aufnahme ersuchten sprengelfremden Schule eine Vermehrung der Anzahl der Klassen eintreten

würde.“

14. Im § 38 Abs. 13 entfällt die Wortfolge „nach Anhörung des Bezirksschulrats (Kollegium).“

15. Im § 38 Abs. 14 entfällt in ersten Satz die Wortfolge „und zur Anhörung berufen jener Bezirksschulrat (Kollegium)“ und im zweiten Satz die Wortfolge „und tritt an die Stelle des anzuhörenden Bezirksschulrates der Landesschulrat (Kollegium)“.

16. Im § 42 Abs. 3 Z 2 lit. a wird das Wort „Wohnsitz“ durch das Wort „Hauptwohnsitz“ ersetzt.

17. Im § 42 Abs. 6 erster Satz entfällt nach dem Wort „Schülerhaltungsbeiträge“ das Wort „erfolgt“ und das Wort „beteiligten“ wird durch das Wort „beitragspflichtigen“ ersetzt; der zweite Satz lautet:

„Bei Berufsschulen ist für die Ermittlung der Schülerinnen- und Schülerzahl die Gesamtzahl der in den beitragspflichtigen Gebietskörperschaften beschäftigten Lehrlingen und wohnhaften berufsschulpflichtigen Personen in Ausbildungsverhältnissen und Personen, die zum Besuch der Berufsschule berechtigt sind, maßgeblich, die im Kalenderjahr die Berufsschule besucht haben.“

18. Dem § 58 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) § 38 Abs. 9 und § 42 Abs. 6 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. XX/2014 treten mit 1. September 2013 in Kraft; § 5 Abs. 3, § 11 Abs. 5, § 13 Abs. 1, § 15 Abs. 4, § 17 Abs. 1, § 17b Abs. 4, § 17d Abs. 1, § 19 Abs. 7, § 23 Abs. 3, § 25 Abs. 1, § 38 Abs. 11 bis 14 und § 42 Abs. 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. XX/2014 treten mit 1. August 2014 in Kraft und gleichzeitig entfällt § 38 Abs. 14.“

Artikel II

Änderung des Burgenländischen Landeslehrerinnen und -lehrer Diensthoheitsgesetzes 1995

Das Burgenländische Landeslehrerinnen und -lehrer Diensthoheitsgesetz 1995, LGBl. Nr. 62/1995, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2013, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 2 wird die Wortfolge „gelten die §§ 5 und 6“ durch die Wortfolge „gilt § 6“ ersetzt.

2. § 2 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Schulbehörden des Bundes (§§ 3 und 6) haben bei den im Abs. 1 angeführten Aufgaben in nachstehender Weise mitzuwirken:

- a) vor Festsetzung des Stellenplanes ist dem Landesschulrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben;
- b) vor Bewilligung des Dienstaustausches zwischen Inhaberinnen und Inhabern schulfester Stellen an Volks- und Hauptschulen, Neuen Mittelschulen, Sonderschulen, Polytechnischen Schulen sowie an Berufsschulen ist das Kollegium des Landesschulrates zu hören;
- c) vor Ausübung des Gnadenrechtes hinsichtlich der Landeslehrerinnen und Landeslehrer für Volks- und Hauptschulen, Neue Mittelschulen, Sonderschulen, Polytechnische Schulen sowie für Berufsschulen ist dem Landesschulrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

3. Im § 3 wird in lit. e die Wortfolge „Polytechnischen Lehrgängen“ durch die Wortfolge „Polytechnischen Schulen“ ersetzt und in lit. f entfällt die Wortfolge „gemäß § 25 Z 2 bis 4 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984“.

4. §§ 4 und 5 entfallen.

5. § 6 lautet:

„§ 6

Landesschulrat

Dem Landesschulrat obliegt die Durchführung der nicht in den §§ 2 und 3 angeführten Maßnahmen, insbesondere

- a) die Versetzung eines Landeslehrers von einem Verwaltungsbezirk in den anderen (§ 19 Abs. 2 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984);
- b) die Betrauung mit der Leitung einer Schule gemäß § 27 Abs. 2 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984;
- c) die Verleihung von Amtstiteln gemäß § 55 Abs. 2 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 und die Antragstellung betreffend die Verleihung von Berufstiteln und Ehrenzeichen;
- d) die Verhängung der vorläufigen Suspendierung gemäß § 80 Abs. 1 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984;
- e) die Erlassung einer Disziplinarverfügung gemäß § 100 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984;

- f) die Verleihung von Leiterinnen- und Leiterstellen gemäß § 26 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 mit den damit verbundenen Ernennungen auf eine andere Planstelle gemäß § 8 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984. Der Landesschulrat kann eine Leiterinnen- und Leiterstelle nur an eine Bewerberin oder einen Bewerber verleihen, die oder der im Besetzungsvorschlag des Kollegiums des Landesschulrates aufscheint;
- g) die vorübergehende Zuweisung von Landeslehrern gemäß § 21 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984;
- h) die Bewilligung des Dienstaustausches gemäß § 20 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984;
- i) die Stellungnahme in Angelegenheiten des Gnadenrechtes gemäß § 105 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984;
- j) die Erteilung von Dienstreiseaufträgen für Dienstreisen;
- k) die Anordnung von Mehrdienstleistungen gemäß § 43 Abs. 3 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 und deren Überprüfung;
- l) die Gewährung eines Sonderurlaubes bis zu drei Tagen gemäß § 57 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984;
- m) die Gewährung einer Pflegefreistellung gemäß § 59 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984.
- n) Ernennung gemäß § 6 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984;
- o) neuerliche Ausschreibung von Leiterinnen- und Leiterstellen gemäß § 26 Abs. 6 letzter Satz Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984;“
- q) *Zuweisung von Landeslehrern an eine Schule gemäß § 19 Abs. 1 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984.*““

6. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a Schulleiterinnen und Schulleiter

Der Schulleiterin oder dem Schulleiter obliegt hinsichtlich der an der Schule als Stammschule verwendeten Lehrpersonen

- a) die Gewährung eines Sonder- oder Karenzurlaubes bis zu einem Tag;
- b) die Gewährung einer Pflegefreistellung bis zu einem Tag;
- c) die Freistellung für Fort- und Weiterbildungen bis zu einem Tag;
- d) die Führung der personenbezogenen Daten.“

7. *Im § 7 wird die Wortfolge „dem Bezirksschulrat der Landesschulrat und gegenüber diesem“ durch die Wortfolge „dem Landesschulrat“ ersetzt.*

8. *Im § 8 Abs. 1 wird die Wortfolge „bei jedem Bezirksschulrat“ durch die Wortfolge „beim Landesschulrat“ ersetzt.*

9. *§ 8 Abs. 2 lit. a und b lautet:*

„a) die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor des Landesschulrates oder ihre bzw. seine Vertretung im Amte als Vorsitzende oder Vorsitzender;

b) die örtlich zuständige Pflichtschulinspektorin oder der örtlich zuständige Pflichtschulinspektor für allgemein bildende Pflichtschulen;“

10. *§ 8 Abs. 3 entfällt.*

11. *Im § 12 Abs. 2 lit. b wird das Wort „Bezirksschulinspektoren“ durch die Wortfolge „Pflichtschulinspektorinnen und Pflichtschulinspektoren für allgemein bildende Pflichtschulen“ ersetzt.*

12. *Im § 17 erhält der mit LGBl. Nr. 79/2013 eingefügte Abs. 3 die Absatzbezeichnung „(4)“ und folgender Abs. 5 wird angefügt:*

„(5) § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 2, § 3 lit. E und f, §§ 6, 6a, 7, 8 Abs. 1 und 2 sowie § 12 Abs. 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. XX/2014 treten mit 1. August 2014 in Kraft; gleichzeitig entfallen §§ 4, 5 und 8 Abs. 3.“

Artikel III

Änderung des Burgenländischen Landeslehrer-Dienstrechtsausführungsgesetzes

Das Burgenländische Landeslehrer-Dienstrechtsausführungsgesetz, LGBl. Nr. 45/2003, wird wie folgt geändert:

1. *In der Promulgationsklausel wird das Zitat „BGBl. Nr. 302, zuletzt geändert mit Gesetz BGBl. I Nr. 7/2003“ durch das Zitat „BGBl. Nr. 302/1984, zuletzt geändert mit Gesetz BGBl. I Nr. 8/2014“ ersetzt.*

2. Im § 1 Abs. 1 wird im ersten Satz die Wortfolge „mit dem zuständigen Bezirksschulinspektor“ durch die Wortfolge „mit der zuständigen Pflichtschulinspektorin oder dem zuständigen Pflichtschulinspektor für allgemein bildende Pflichtschulen“ und im zweiten Satz das Wort „Bezirksschulrat“ durch das Wort „Landesschulrat“ ersetzt.

3. Im § 1 Abs. 2 wird das Zitat „BGBl. Nr. 302, zuletzt geändert mit Gesetz BGBl. I Nr. 7/2003“ durch das Zitat „BGBl. Nr. 302/1984, zuletzt geändert mit Gesetz BGBl. I Nr. 8/2014“ ersetzt.

4. Im § 2 wird das Zitat „BGBl. Nr. 302, zuletzt geändert mit Gesetz BGBl. I Nr. 7/2003“ durch das Zitat „BGBl. Nr. 302/1984, zuletzt geändert mit Gesetz BGBl. I Nr. 8/2014“ ersetzt und die Wortfolge „; dies mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Bezirksschulinspektors der zuständige Landesschulinspektor und an die Stelle des Bezirksschulrates der Landesschulrat für Burgenland tritt“ entfällt.

5. Nach § 2 wird folgender § 3 angefügt:

„§ 3

Die Promulgationsklausel, §§ 1 und 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. XX/2014 treten mit 1. August 2014 in Kraft.“

Artikel IV

Änderung des Burgenländischen Schulaufsichtsgesetzes

Das Burgenländische Schulaufsichtsgesetz, LGBl. Nr. 5/1964, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 23/2004, wird wie folgt geändert:

1. In der Promulgationsklausel entfällt das Zitat „„ 14“ und nach dem Zitat „BGBl. Nr. 240/1962“ wird das Zitat „„ in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 164/2013“ eingefügt.

2. Die Abschnittsbezeichnung „Abschnitt I“ sowie die Abschnittsüberschrift „Kollegium des Landesschulrates“ entfallen.

3. Im § 1 Abs. 1 lit. b Z 9 wird das Zitat „Schülervertretungsgesetzes, BGBl. Nr. 284/1990“ durch das Zitat „Schülervertretungsgesetzes, BGBl. Nr. 284/1990, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 75/2013“ ersetzt.

4. Abschnitt II entfällt.

5. Die Abschnittsbezeichnung „Abschnitt III“ sowie die Abschnittsüberschrift „Gemeinsame Bestimmungen und Schlussbestimmungen“ entfallen.

6. Im § 6 wird im ersten Satz die Wortfolge „der Kollegien des Landesschulrates und der Bezirksschulräte“ durch die Wortfolge „des Kollegiums des Landesschulrates“ ersetzt und der zweite Satz entfällt.

7. Im § 7 wird die Wortfolge „die Kollegien des Landesschulrates und des Bezirksschulrates“ durch die Wortfolge „das Kollegium des Landesschulrates“ ersetzt und die Wortfolge „bzw. den einzelnen Bezirksschulräten“ entfällt.

8. Im § 8 wird im ersten Satz die Wortfolge „der Kollegien des Landesschulrates und der Bezirksschulräte“ durch die Wortfolge „des Kollegiums des Landesschulrates“ sowie im zweiten Satz das Wort „Jedes“ durch das Wort „Das“ ersetzt.

9. Im § 9 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „oder Bezirksschulrates“.

10. Im § 10 entfällt die Wortfolge „oder eines Bezirksschulrates“.

11. Im § 11 Abs. 4 wird die Wortfolge „der Kollegien des Landesschulrates und der Bezirksschulräte“ durch die Wortfolge „des Kollegiums des Landesschulrates“ ersetzt.

12. Die Abschnittsbezeichnung „IV. Abschnitt“ sowie die Abschnittsüberschrift „Übergangsbestimmungen“ entfallen.

13. § 12 lautet:

„§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt in Kraft.

(2) Die Promulgationsklausel, §§ 6, 7, 8, 9 Abs. 1, §§ 10 und 11 Abs. 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. XX/2014 treten mit 1. August 2014 in Kraft; gleichzeitig entfallen die Abschnittsbezeichnungen I, III und IV samt Abschnittsüberschriften und der Abschnitt II.“

Vorblatt

Problem:

1. Notwendigkeit zur Erlassung von Ausführungsbestimmungen zu grundsatzgesetzlichen Regelungen, die in folgenden Bundesgesetzen enthalten sind:

Bundesgesetz BGBl. I Nr. 164/2013, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Bundesverfassungsgesetz vom 18. Juli 1962, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens geändert wird (Schulbehörden – Verwaltungsreformgesetz 2013),

Bundesgesetz BGBl. I Nr. 74/2013, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Berufsausbildungsgesetz, das Schulpflichtgesetz 1985, das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Schulunterrichtsgesetz und das Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen geändert werden (Facharbeiter-Ausbildungsinitiative-Gesetz 2013), Schulbehördenverwaltungsreform- und Rechtsbereinigungsgesetz 2014;

2. Adaptierungsbedarf hinsichtlich sonstiger Bestimmungen des Burgenländischen Pflichtschulgesetzes 1995, des Burgenländischen Landeslehrer-Dienstrechtsausführungsgesetzes und des Burgenländischen Schulaufsichtsgesetzes.

Lösung:

Novellierung des Burgenländischen Pflichtschulgesetzes 1995, des Burgenländischen Landeslehrerinnen und -lehrer Diensthoheitsgesetzes 1995, des Burgenländischen Landeslehrer-Dienstrechtsausführungsgesetzes und des Burgenländischen Schulaufsichtsgesetzes.

Inhalt:

Aufgrund des Schulbehörden-Verwaltungsreformgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 164/2013, mit dem die Schulverwaltung des Bundes auf zwei Verwaltungsebenen reduziert wurde (Auflösung der Bezirksschulräte), des Facharbeiter-Ausbildungsinitiative-Gesetzes 2013, BGBl. I Nr. 74/2013, mit dem die Möglichkeiten des Berufsschulbesuchs ausgeweitet wurden und des Schulbehördenverwaltungsreform- und Rechtsbereinigungsgesetzes 2014, sind Anpassungen im Burgenländischen Pflichtschulgesetz 1995, im Burgenländischen Landeslehrerinnen und -lehrer Diensthoheitsgesetz 1995, im Burgenländischen Landeslehrer-Dienstrechtsausführungsgesetz und im Burgenländischen Schulaufsichtsgesetz erforderlich.

Alternativen:

Hinsichtlich der Umsetzung der grundsatzgesetzlichen Bestimmungen: keine.

Hinsichtlich der sonstigen Regelungen: Beibehaltung des Burgenländischen Pflichtschulgesetzes 1995 in der geltenden Fassung.

Kosten:

Mit dem gegenständlichen Gesetzesentwurf sind Minderaufwendungen bei den Personalausgaben des Landes verbunden. Nähere Details sind den Erläuterungen – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

EU-Konformität:

Unionsrechtliche Berührungspunkte liegen nicht vor.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuternde Bemerkungen

Allgemeiner Teil

I. Ziel und Inhalt des vorliegenden Gesetzesentwurfs

1. Änderung des Burgenländischen Pflichtschulgesetzes 1995:

Durch das vom Bund erlassene Schulbehörden – Verwaltungsreformgesetz 2013, BGBl. Nr. 164/2013, mit dem u.a. das Bundes-Verfassungsgesetz und das Bundes-Schulaufsichtsgesetz geändert wurden, werden die Schulbehörden der Bezirksschulräte mit Wirkung ab 1. August 2014 aufgelöst und das Kollegium des Landesschulrats ermächtigt, nach regionalen Erfordernissen bedarfsorientiert Außenstellen des Landesschulrates (sog. Bildungsregionen) einzurichten. Die bisherigen Aufgaben der Bezirksschulräte werden in Zukunft auch weiterhin vor Ort an den Außenstellen des Landesschulrates wahrgenommen, an die Stelle der Bezirksschulinspektorinnen und Bezirksschulinspektoren treten „Pflichtschulinspektorinnen und Pflichtschulinspektoren für allgemein bildende Pflichtschulen“. Gemäß § 4 Bundes-Schulaufsichtsgesetz ist der

Landesschulrat zur Regelung der Bildungsregionen berufen, daher sind diesbezügliche Bestimmungen im Burgenländischen Pflichtschulgesetz 1995 entbehrlich.

Die oben erwähnte Grundsatzbestimmung (Auflösung der Bezirksschulräte) ist im Burgenländischen Pflichtschulgesetz 1995, im Burgenländischen Landeslehrerinnen und -lehrer Diensthoheitsgesetz 1995, im Burgenländischen Landeslehrer-Dienstrechtsausführungsgesetzes und im Burgenländischen Schulaufsichtsgesetz durch Erlassung von Ausführungsbestimmungen umzusetzen.

Im Zuge des Schulbehördenverwaltungsreform- und Rechtsbereinigungsgesetzes 2014 wurde der Zeitraum zur Führung von Sprachförderkursen an Volks- und Hauptschulen, Neuen Mittelschulen sowie an Polytechnischen Schulen um zwei weitere Schuljahre (2014/2015 und 2015/2016) verlängert. Dies ist ausführungsgesetzlich umzusetzen.

2. Änderung des Burgenländischen Landeslehrerinnen und -lehrer Diensthoheitsgesetzes 1995:

Die Abschaffung der Bezirksschulräte als Schulbehörden des Bundes erster Instanz im Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen erfordert redaktionelle Änderungen im Burgenländischen Landeslehrerinnen und -lehrer Diensthoheitsgesetz 1995. Die Bestimmungen, die sich auf die Bezirksschulräte beziehen, entfallen.

3. Änderung des Burgenländischen Landeslehr-Dienstrechtsausführungsgesetzes

Die Abschaffung der Bezirksschulräte als Schulbehörden des Bundes erster Instanz im Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen erfordert redaktionelle Änderungen im Burgenländischen Landeslehrer-Dienstrechtsausführungsgesetz. Die Bestimmungen, die sich auf die Bezirksschulräte beziehen, entfallen.

4. Änderung des Burgenländischen Schulaufsichtsgesetzes

Die Abschaffung der Bezirksschulräte als Schulbehörden des Bundes erster Instanz im Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen erfordert redaktionelle Änderungen im Burgenländischen Schulaufsichtsgesetz. Die Bestimmungen, die sich auf die Bezirksschulräte beziehen, entfallen.

II. Kompetenzgrundlagen

1. Änderung des Burgenländischen Pflichtschulgesetzes 1995:

Die äußere Organisation öffentlicher Pflichtschulen (Aufbau, Organisationsformen, Klassenschülerinnen- und Klassenschülerzahlen, Errichtung, Erhaltung, Auflassung und Sprengel) sowie die Regelung der Unterrichtszeit ist gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG Bundessache hinsichtlich der Gesetzgebung über die Grundsätze, die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung obliegt den Ländern.

Die Bundes-Grundsatzbestimmungen über den Aufbau, die Organisationsformen und die Klassenschülerinnen- und Klassenschülerzahlen der öffentlichen Pflichtschulen sind im Schulorganisationsgesetz, die Bundes-Grundsatzbestimmungen über die Errichtung, Erhaltung, Auflassung und Sprengel der öffentlichen Pflichtschulen sind im Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz und die Bundes-Grundsatzbestimmungen über die Regelung der Unterrichtszeit an öffentlichen Pflichtschulen sind im Schulzeitgesetz 1985 enthalten. Das Burgenländische Pflichtschulgesetz 1995 bildet dazu das entsprechende Landesausführungsgesetz.

2. Änderung des Burgenländischen Landeslehrerinnen und -lehrer Diensthoheitsgesetzes 1995:

Gemäß Art. 14 Abs. 2 B-VG ist die Gesetzgebung in den Angelegenheiten des Dienstrechts der Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Pflichtschulen Bundessache soweit im Art. 14 Abs. 4 lit. a B-VG nicht anderes bestimmt ist. Art. 14 Abs. 4 lit. a B-VG bestimmt, dass die Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Pflichtschulen auf Grund der gemäß Art. 14 Abs. 2 B-VG ergehenden (Bundes-)Gesetze durch Landesgesetz zu regeln ist.

Den Kompetenztatbeständen des Art. 14 Abs. 2 B-VG entsprechend regelt das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 und das Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 das materielle Dienstrecht für die Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Pflichtschulen, das Burgenländische Landeslehrerinnen und -lehrer Diensthoheitsgesetzes 1995 enthält die Zuständigkeits- und Ordnungsvorschriften für die Ausübung der Diensthoheit über die Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Pflichtschulen.

3. Änderung des Burgenländischen Landeslehrer-Dienstrechtsausführungsgesetzes

Das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 hat seine verfassungsrechtliche Grundlage im Art. 14 Abs. 2 B-VG. Diese bestimmt, dass in Angelegenheiten des Dienstrechtes und des Personalvertretungsrechtes der Lehrer für öffentliche Pflichtschulen, soweit im Abs. 4 lit. a nicht anderes bestimmt ist, die Gesetzgebung Bundessache und die Vollziehung Landessache ist. In diesen Bundesgesetzen kann die Landesgesetzgebung ermächtigt werden, zu genau zu bezeichnenden Bestimmungen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Davon hat der Bundesgesetzgeber unter anderem im § 27 Abs. 1a LDG 1984 Gebrauch gemacht. Auf dieser Rechtsgrundlage erfolgte die burgenländische Ausführungsgesetzgebung durch das Burgenländische Landeslehr-Dienstrechtsausführungsgesetz.

4. Änderung des Burgenländischen Schulaufsichtsgesetzes

Hinsichtlich der Zusammensetzung und Gliederung der Kollegien, die im Rahmen der Schulbehörden des Bundes in den Ländern und politischen Bezirken zu bilden sind, ist gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. a B-VG die Gesetzgebung über die Grundsätze Bundessache, die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung ist Landessache.

Das Grundsatzgesetz des Bundes ist das Bundes-Schulaufsichtsgesetz, das Ausführungsgesetz dazu ist das Burgenländische Schulaufsichtsgesetz.

III. Finanzielle Auswirkungen

Das an den Bezirksschulräten (bei den Bezirksverwaltungsbehörden) tätige Personal gehört ausschließlich dem Personalstand des Bundes an. Die mit der Auflösung der Bezirksschulräte mit Wirkung ab 1. August 2014 verbundenen Einsparungen im Personal- und Amtssachaufwand sind jedoch sowohl beim Bund als auch beim Land budgetwirksam, da gemäß einer Vereinbarung aus dem Jahr 1978 das Land Burgenland dem Bund einen jährlichen Pauschalbetrag abhängig von den bei den Schulbehörden des Bundes im Burgenland entstehenden Personal- und Amtssachaufwand leistet. Zur Abschätzung der finanziellen Auswirkungen der Maßnahme auf die Gebietskörperschaften wird auf die näheren Ausführungen (Wirkungsorientierte Folgenabschätzung) in den Erläuterungen zum Schulbehörden – Verwaltungsreformgesetz 2013, BGBl. I Nr. 164/2013, verwiesen.

Durch die Auflösung der Schulbehörden der Bezirksschulräte und den damit verbundenen Entfall einer Behördenebene in der Bildungsverwaltung werden auch die Leiterinnen und Leiter der Bezirksverwaltungsbehörden von Aufgaben, die mit der Vorsitzführung im Bezirksschulrat verbunden waren, entlastet.

Mit der Auflösung der Bezirksschulräte ist weiters der Entfall der Kollegien der Bezirksschulräte verbunden, was auch den Entfall des Bestellungsverfahrens der Mitglieder und Ersatzmitglieder in den Bezirken und Statutarstädten mit sich bringt. Auch dieser Umstand trägt in einem gewissen Ausmaß zu einer Verwaltungsvereinfachung bei, wenngleich die damit verbundenen finanziellen Einsparungen gering und nicht konkret zu beziffern sind. Der Entfall der Kollegien der Bezirksschulräte wird jedoch insofern zu Minderausgaben auf Landesseite führen, als die Kosten für die Mitglieder der Kollegien der Bezirksschulräte (Sitzungsgelder und Verdienstentgangentschädigung) wegfallen.

Die Übertragung der Zuständigkeit bei Verfahren zum sprengelfremden Schulbesuch an den Landesschulrat trägt ebenfalls zu einer Verwaltungsvereinfachung bei, das Einsparungspotential ist jedoch in Anbetracht der Anzahl der Verfahren und des Verfahrensaufwandes als gering einzustufen und nicht konkret zu beziffern.

Im Übrigen haben die beabsichtigten Änderungen keine direkten finanziellen Auswirkungen.

IV. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Die vorliegende Gesetzesnovelle wurde geschlechtergerecht formuliert. Eine Anpassung des gesamten Gesetzestextes wäre im Vergleich mit den inhaltlichen Änderungen der vorliegenden Novelle mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden und ist daher hier unterblieben, soll aber bei der nächsten dafür geeigneten Gelegenheit vorgenommen werden.

VI. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

keine

B. Besonderer Teil

Zu Artikel I (Änderung des Burgenländischen Pflichtschulgesetzes 1995)

Zu Z 1 (§ 5 Abs. 3):

Im Zuge des Schulbehördenverwaltungsreform- und Rechtsbereinigungsgesetzes 2014 wurde der Zeitraum zur Führung von Sprachförderkursen an Volks- und Hauptschulen, Neuen Mittelschulen sowie an Polytechnischen Schulen um zwei weitere Schuljahre (2014/2015 und 2015/2016) verlängert. Dies ist ausführungsgesetzlich umzusetzen.

Zu Z 2 bis 10 (§ 11 Abs. 5, § 13 Abs. 1, § 15 Abs. 4, § 17 Abs. 1, § 17b Abs. 4, § 17d Abs. 1, § 19 Abs. 7, § 23 Abs. 3, § 25 Abs. 1):

Mit der Novelle zum B-VG und zum Bundes-Schulaufsichtsgesetz (Schulbehörden – Verwaltungsreformgesetz 2013, BGBl. Nr. I 164/2013) ist die Behörde „Bezirksschulrat“ entfallen. Mit den gegenständlichen Änderungen wird den grundsatzgesetzlichen Vorgaben Rechnung getragen, indem die Zuständigkeiten des Bezirksschulrates (idR Anhörungsrechte) auf den Landesschulrat übergehen bzw. – dort, wo Zuständigkeiten von Bezirksschulrat und Landesschulrat bestanden haben – entfallen.

Zu Z 11 (§ 38 Abs. 9):

Anpassung an das Facharbeiter-Ausbildungsinitiative-Gesetz 2013, BGBl. I Nr. 74/2013. Aufgrund der redaktionellen Änderung des § 48 Abs. 1 Schulorganisationsgesetz (der Grundsatzgesetzgeber stellt nunmehr auf alle Ausbildungsverhältnisse ab, ohne den BAG-Paragraphen zu nennen) wird auch der Text des Abs. 9 dahingehend angepasst.

Um der Einflussnahme von Unternehmen mit mehreren Betriebsstandorten betreffend auf die Sprengelzugehörigkeit entgegenzusteuern, hat der Grundsatzgesetzgeber weiters in § 13 Abs. 7 zweiter Satz Pflichtschulerhaltung-Grundsatzgesetz festgelegt, dass bei mehreren (vom Lehrling tatsächlich besuchten) Betriebsstätten eine dieser Betriebsstätten die (für die Sprengelzugehörigkeit maßgebliche) Hauptbetriebsstätte zu sein hat. Dies erfordert eine explizite Ausweisung dieser Betriebsstätte im Lehrvertrag.

Das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz wurde vom Grundsatzgesetzgeber auch dahingehend abgeändert, dass er die Festlegung der Sprengelzugehörigkeit von in Ausbildungseinrichtungen Ausgebildeten – so wie davor hinsichtlich des freiwilligen Besuches der Berufsschule – der Landesausführungsgesetzgebung übertragen hat. Diese kann den Sitz der Ausbildungseinrichtung oder den Wohnort als für die Sprengelzugehörigkeit maßgeblich erklären.

Zu Z 12 bis 15 (§ 38 Abs. 11 bis 14):

Der Entfall der Behörde „Bezirksschulrat“ bedingt eine Anpassung der Anhörungsbestimmungen der Abs. 12 bis 14 (Übertragung der Zuständigkeiten auf den Landesschulrat). Aus diesem Anlass erfolgt auch eine redaktionelle Änderung der Abs. 11 bis 14 dahingehend, dass das bisher in Abs. 12 bis 14 festgeschriebene bundesschulbehördliche Anhörungsrecht nunmehr – vereinfachend – in Abs. 11 geregelt wird.

Inhaltliche Änderung des Abs. 12 dahingehend, dass der sprengelfremde Schulbesuch auch dann von der Behörde zu untersagen ist, wenn der gesetzliche Schulerhalter die Aufnahme der oder des dem Schulsprengel nicht angehörig Schulpflichtigen verweigert (Abs. 8). Der gesetzliche Schulerhalter der um Aufnahme ersuchten Schule kann sein – durch § 13 Abs. 6 zweiter Satz Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz eingeräumtes – Recht, die Aufnahme der oder des dem Schulsprengel nicht angehörig Schulpflichtigen zu verweigern, im Verfahren nach Abs. 11 f geltend machen. Aus Rechtsschutzgründen hat die Untersagung des sprengelfremden Schulbesuchs in Bescheidform zu ergehen. Die Entscheidungsfrist für die Behörde beträgt abweichend von § 73 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG zwei Monate.

Zu Z 16 (§ 42 Abs. 3 Z 2 lit. a):

Art. 151 Abs. 9 B-VG i.d.F. BGBl. Nr. 504/1994 wurde der Begriff „ordentlicher Wohnsitz“ mit Wirkung vom 1. Jänner 1996 durch den Begriff „Hauptwohnsitz“ ersetzt. Daher erfolgt eine redaktionelle Anpassung des Wortlautes des Abs. 3 lit. a.

Zu Z 17 (§ 42 Abs. 6):

Die Änderungen im Abs. 6 resultieren aus der Änderung des Wortlautes des § 38 Abs. 9 zweiter Satz (siehe dazu die Erläuterungen zu Z 10) und folgen dem Modus, den Abs. 9 des § 38 vorgibt. Das Ersetzen des Wortes „beteiligten“ durch das Wort „beitragspflichtigen“ hat lediglich redaktionellen Charakter und erfolgt aus Gründen einer einheitlichen Wortwahl im Abs. 6; die Aufteilung der Schulerhaltungsbeiträge auf die beitragspflichtigen Gebietskörperschaften (Abs. 3) erfolgt – wie bisher – auf Grundlage der Abs. 6ff.

Zu Z 18 (§ 58 Abs. 9):

Der Inkrafttretenstermin der Änderungen des § 38 Abs. 9 und des § 42 Abs. 6 gründet sich auf § 131 Abs. 28 Schulorganisationsgesetz bzw. § 19 Abs. 11 Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz in der Fassung des Facharbeiter-Ausbildungsinitiative-Gesetzes 2013, BGBl. I Nr. 74/2013.

Der Inkrafttretenstermin der übrigen Bestimmungen dieses Landesgesetzes stützt sich auf Art. 151 Abs. 56 Z 3 B-VG in der Fassung des Schulbehörden-Verwaltungsreformgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 164/2013.

Zu Artikel II

(Änderung des Burgenländischen Landeslehrerinnen und -lehrer Diensthoheitsgesetzes 1995)

Zu Z 1, 2, 4, 5 und 7 bis 11 (§ 1 Abs. 2, § 2 Abs. 2, §§ 6, 7, 8 Abs. 1 und 2 lit. a und b und § 12 Abs. 2 lit. b sowie der Entfall der §§ 4, 5 und 8 Abs. 3):

Aufgrund der Novelle zum B-VG und zum Bundes-Schulaufsichtsgesetz (Schulbehörden - Verwaltungsreformgesetz 2013, BGBl. Nr. I 164/2013) entfällt die Behörde „Bezirksschulrat“. Aus diesem Grund entfallen die Bestimmungen über den Bezirksschulrat.

Dem Landesschulrat obliegt die Durchführung der nicht in den §§ 2 und 5 angeführten Maßnahmen. Dazu zählen insbesondere die in weiterer Folge in § 6 angeführten Zuständigkeiten.

Zu Z 2 und 3 (§ 2 Abs. 2 und § 3 lit. e):

Im Zuge der Schulreform wurde ab dem Schuljahr 1997/98 der Polytechnische Lehrgang durch die Polytechnische Schule abgelöst. § 2 Abs. 2 sowie § 3 lit. e waren insofern textlich anzupassen. Weiters entfällt die bisherige lit. c des § 2 Abs. 2.

Zu Z 6 (§ 6a):

Durch die Auflassung der Bezirksschulräte sind auch deren bisher ausgeübte Kompetenzen im Landeslehrerinnen- und Landeslehrer-Dienstrechtsbereich neu zu ordnen. Die Aufgaben werden auf die Schulleitungen und den Landesschulrat übertragen. Die den Schulleiterinnen und Schulleitern übertragenen Dienstrechtsangelegenheiten werden im § 6a aufgezählt (Gewährung von Pflegefreistellungen, Sonder- und Karenzurlauben und Freistellungen für Fort- und Weiterbildungen bis zu einem Tag sowie Führung der personenbezogenen Daten). Unter personenbezogene Daten sind Adressen, Familienstand und sonstige persönliche Daten des Lehrpersonals sowie auch dienstrechtliche, die einzelne Lehrperson betreffende Daten wie Abwesenheiten, Lehrfächerverteilung etc. zu verstehen. Dies umfasst auch die elektronische Erfassung dieser Daten.

Zu Z 12 (§ 17 Abs. 4 und 5):

Der Abs. 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2013 erhält nunmehr die Absatzbezeichnung „(4)“. Der Inkrafttretenstermin stützt sich auf Art. 151 Abs. 56 Z 3 B-VG in der Fassung des Schulbehörden-Verwaltungsreformgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 164/2013.

Zu Artikel III

(Änderung des Burgenländischen Landeslehrer-Dienstrechtsausführungsgesetzes)

Zu Z 1 (Promulgationsklausel):

Verweisaktualisierung.

Zu Z 2 bis 4 (§ 1 Abs. 1 und 2, § 2):

Aufgrund der Novelle zum B-VG und zum Bundes-Schulaufsichtsgesetz (Schulbehörden - Verwaltungsreformgesetz 2013, BGBl. Nr. I 164/2013) entfällt die Behörde „Bezirksschulrat“. Aus diesem Grund entfallen die Bestimmungen über den Bezirksschulrat bzw. treten an die Stelle der Bezirksschulinspektorinnen und Bezirksschulinspektoren die Pflichtschulinspektorinnen und Pflichtschulinspektoren für allgemein bildende Pflichtschulen.

Zu Z 5 (§ 3):

Der Inkrafttretenstermin stützt sich auf Art. 151 Abs. 56 Z 3 B-VG in der Fassung des Schulbehörden-Verwaltungsreformgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 164/2013.

**Zu Artikel IV
(Änderung und das Burgenländische Schulaufsichtsgesetzes)**

Zu Z 1 (Promulgationsklausel):

Verweisaktualisierung.

Zu Z 2 und 4 bis 12 (§§ 6, 7, 8, 9 Abs. 1, §§ 10 und 11 Abs. 4 sowie Entfall der Abschnittsbezeichnungen I, III und IV samt Abschnittsüberschriften und des Abschnitts II):

Aufgrund der Novelle zum B-VG und zum Bundes-Schulaufsichtsgesetz (Schulbehörden - Verwaltungsreformgesetz 2013, BGBl. Nr. I 164/2013) entfällt die Behörde „Bezirksschulrat“. Aus diesem Grund entfallen die Bestimmungen über den Bezirksschulrat bzw. treten an die Stelle der Bezirksschulinspektorinnen und Bezirksschulinspektoren die Pflichtschulinspektorinnen und Pflichtschulinspektoren für allgemein bildende Pflichtschulen.

Zu Z 3 (§ 1 Abs. 1 lit. b Z 9):

Verweiskorrektur.

Zu Z 13 (§ 12):

Der Inkrafttretenstermin stützt sich auf Art. 151 Abs. 56 Z 3 B-VG in der Fassung des Schulbehörden-Verwaltungsreformgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 164/2013.